

Radfahrerin stürzt im Wald

Ein Waldbesitzer haftet nicht für „waldtypische Gefahren“ wie unebene Wege.

Der Waldweg im Kreis Groß-Gerau ist unbefestigt und von Löchern und Querrielen durchzogen. Für den öffentlichen Verkehr ist der Weg nicht gedacht, umso beliebter ist er bei Spaziergängern und Radfahrern. Auch Frau H. war hier öfter mit dem Rad unterwegs. Im Frühjahr 2016 stürzte sie beim Versuch, einem 20 cm tiefen Bodenloch auszuweichen. Dabei verletzte sich die Frau an der Schulter.

Loch im Waldweg

Das Loch habe sich unvorhersehbar und plötzlich vor ihr aufgetan, erklärte die Radfahrerin. Gegen diese Gefahrenquelle für Radfahrer hätte der Waldbesitzer, das Bundesland Hessen, etwas unternehmen müssen. Sie verklagte das Land auf Schadenersatz. Doch das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt verneinte jeglichen Anspruch auf Entschädigung. Wer den Wald betrete bzw. mit dem Rad befahre, setze sich bewusst den „waldtypischen Gefahren“ aus.

Wer dort mit dem Rad fahre, müsse mit Löchern rechnen. Waldbe-

sitzer müssten sie nicht beseitigen, so das OLG. Als „waldtypisch“ habe der Bundesgerichtshof Gefahren definiert, die sich aus der Natur des Waldes oder aus seiner zweckmäßigen Bewirtschaftung ergeben. Es entspreche allgemeiner Erfahrung, dass Wege im Wald auf gewachsenem Boden verlaufen. Wurzelwerk und Witterungseinflüsse könnten zu Unebenheiten führen, auch zu großen Löchern in den Wegen.

Langsamer fahren

Da müsse man eben aufpassen. Dass ansonsten für Radfahrer Sturzgefahr bestehe, sei allgemein bekannt: Auch die von Frau H. selbst vorgelegten Fotos belegten, dass das fragliche Loch gut erkennbar gewesen sei. Die Radfahrerin hätte rechtzeitig ausweichen können (Az. 13 U 111/17). OnlineUrteile.de

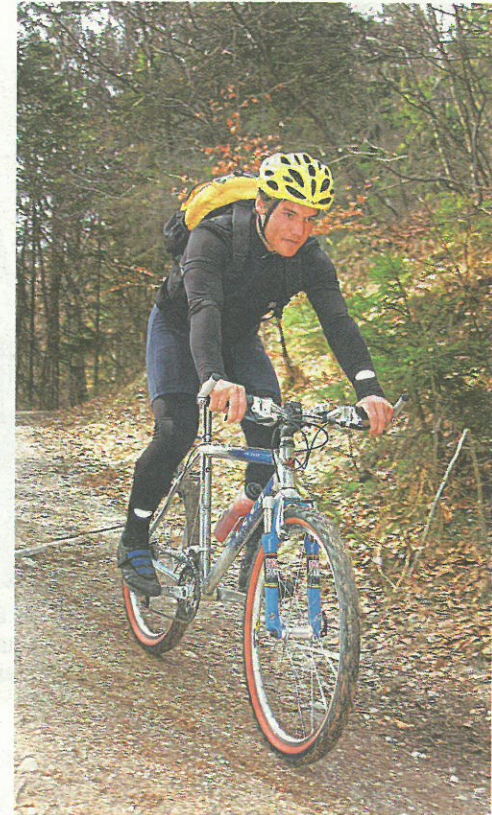


Foto: blickwinke/McPhoto/BilderBox

Zwar ist das Radfahren auf Waldwegen erlaubt. Doch wenn ein Radler stürzt, ist er grundsätzlich allein schuld und muss die Folgen tragen.